

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung (öffentlich)

Sitzungsdatum: Montag, den 29.01.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Buchenbach Gemeindehaus St. Agatha, Hauptstraße 28,
79256 Buchenbach

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Ralf Kaiser, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Mathias Faller
Herr Kilian Fehr
Herr Martin Ganz
Herr Markus Millen
Herr Albert Müller
Herr Christian Renner
Frau Antje Rießle
Herr Martin Schuler
Herr Hansjörg Schwarz
Herr Edgar Stiegeler
Herr Otmar Winterhalder
Herr Markus Zipfel

Ortsvorsteher

Herr Christoph Frank

Schriftführer

Volker Hirsch

Verwaltung

Daniela Reichmann

Gäste

Fachberaterin Bentheim
Förster Bockstaller

Abwesend:

Herr Matthias Riesterer
Frau Gerlinde Wax

Entschuldigt, beruflich abwesend
Entschuldigt, beruflich abwesend

Tagesordnung:

- 1 Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung sowie Genehmigung der Niederschrift vom 15.01.2024
- 2 Kindergartenbedarfsplanung 2024
Vorlage: BV/007/2024
- 3 Haushalt 2024
Vorlage: BV/012/2024
- 3.1 Forstbetriebsplan 2024 sowie Bericht über den Vollzug 2023
Vorlage: BV/138/2023
- 3.2 Einbringung und 1. Lesung des Haushaltsplans 2024
Vorlage: BV/008/2024
- 4 Bauvoranfrage Anbau einer Terrassenüberdachung, Bauort: Weberdobel, Flst. Nr. 43, Gemarkung Unteribental
Erteilung des Einvernehmens und Zustimmung zu den Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans
Vorlage: BV/006/2024
- 5 Fragestunde
- 6 Wünsche und Anregungen

Öffentlicher Teil

zu 1 Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung sowie Genehmigung der Niederschrift vom 15.01.2024

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Danach bittet der Vorsitzende um die Genehmigung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2024.

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vorgetragen:

- Frau Rießle S. 10 Absatz 7 Weberdobel statt Wickenhof

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 15. Januar 2024 mit der vorgenannten Ergänzung.

zu 2 Kindergartenbedarfsplanung 2024 Vorlage: BV/007/2024

Der Bürgermeister bittet hier den Hauptamtsleiter Hirsch sowie Frau Bentheim als Fachberaterin der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten und Stegen um deren Vortrag.

Herr Hirsch erklärt, dass er den demografischen und formalen Teil erläutern und Frau Bentheim das Anmeldesystem Little Bird und dessen Auswertung vorstellen werde.

Die Gemeinden haben regelmäßig gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG eine örtliche Bedarfsplanung zu erstellen.

Auf Grundlage der Bedarfsplanung soll ein am tatsächlichen Bedarf orientiertes Kinderbetreuungsangebot für die Einwohner von Buchenbach bereitgestellt und ggf. ergänzt werden.

Die Kosten der Kinderbetreuung tragen die im Wesentlichen die Kommunen, die Bedarfsplanung muss deshalb die unterschiedlichen Angebote der kommunalen, kirchlichen und freien Träger berücksichtigen und vermeidbare Doppelstrukturen ausschließen.

Durch die vorliegende Bedarfsplanung soll die Gemeinde das örtliche Angebot steuern und an den Bedarf der Familien, insbesondere auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, ausbauen.

Herr Hirsch erläutert nachfolgend die in die demografische Entwicklung sowie die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts. Diese prognostiziert für die künftigen Jahre eine Stagnation bei der Bevölkerungsentwicklung. Weiter sind aufgrund der vorliegenden Daten keine wesentlichen Änderungen der Bevölkerungsstruktur zu erwarten. Weiter berichtet er dem Gremium über die derzeit in den Kindergärten zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze. Dabei geht er auch besonders auf die Bedeutung der Tagespflegepersonen sowie der diesbezüglichen Kooperation mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ein. Der Hauptamtsleiter erklärt, dass sich nach der Eröffnung der neuen altersgemischten Gruppe „Haus Balma“ durch

den Waldorfkindergarten die Situation bei den Betreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahren entspannt habe und jedem Kind ein Platz angeboten werden könne. Dem entgegen, verzeichne man bei den Betreuungsplätzen für die jüngeren Kinder weiterhin Wartelisten. Mit einer Versorgungsquote von 48,57 % liege Buchenbach über dem Durchschnitt des Landkreises und etwa auf dem Niveau der Stadt Freiburg. Die Wartelisten für Krippenplätze in den örtlichen Einrichtungen zeigten jedoch, dass trotz vergleichsweise günstigen Kennzahlen ein akuter Bedarf kaum befriedigt werden könne

Im Anschluss erläutert die Fachberaterin, Frau Bentheim, das Anmeldesystem „Little Bird“ sowie die Auswertung der aktuellen Betreuungssituation auf Grundlage der so gewonnenen Daten. Diese stätigen einen Mehrbedarf an Betreuungsplätzen bei Familien mit Kindern unter 3 Jahren sowie die erwartete Entwicklung in diesem Bereich.

Weiter erläutert Herr Hirsch, dass die Tagesbetreuung hier die Möglichkeit böte zeitnah Abhilfe zu schaffen. Für Buchenbach biete sich hier insbesondere die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen an. In der Ortsmitte von Buchenbach werden die vormals als Filiale der Sparkasse genutzte Räume im Anwesen Hauptstraße 16 durch den Bauverein Breisgau zur Vermietung angeboten. Es handelt sich dabei die Filialräume im EG mit 86qm und die Küche und Sanitärräume mit 41qm im UG. Die angebotenen Räume seien nach erster Beurteilung durch die Fachstelle für Kindertagespflege als Räume geeignet. Der Bauverein wäre auch bereit die Räume für die vorgesehene Verwendung zu vermieten. Die genaue Abklärung mit den Fachämtern würde durch die Fachstelle für Kindertagespflege hausintern erfolgen. Über ein Untermietverhältnis mit den Tagespflegern könnte die ausschließliche Betreuung für Kinder aus Buchenbach gewährleistet werden.

Die Verwaltung empfehle, die Voraussetzungen für die Einrichtung einer „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ im Anwesen Hauptstraße 16, Buchenbach, in Kooperation mit der Fachstelle für Kindertagespflege zu schaffen und dort Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren einzurichten.

OV Frank erklärt, dass der Ortschaftsrat die Kindergartenbedarfsplanung zustimmend zur Kenntnis genommen habe und die vorgeschlagene Maßnahme für eine vernünftige und schnelle Lösung mit einem vertretbaren Kostenaufwand halte.

GR Millen findet prima, was ich jetzt bewegt habe. Dies sei ein positives Signal nach außen, dass sich hier etwas bewegt habe.

Nach eingehender Erörterung der Bedarfsplanung ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf. Es ergeht der nachfolgende Beschluss.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Bedarfsplanung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, die durch die Gemeinde unterstützten Kindergärten erneut in den Bedarfsplan 2024 aufzunehmen und wie in den vergangenen Jahren anhand der Verträge über die Förderung und den Betrieb der Kindergärten finanziell zu unterstützen. Weiter soll die Verwaltung die Voraussetzungen für die Einrichtung einer „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ im Anwesen Hauptstraße 16, Buchenbach, in Kooperation mit der Fachstelle für Kindertagespflege schaffen um dort Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren bereitzustellen.

Nach erfolgter Beschlussfassung erklärt der Bürgermeister, dass eine solche Einrichtung auch zu einer Belebung der Ortsmitte führen würde und eine tolle Chance für Buchenbach sei

zu 3 Haushalt 2024
Vorlage: BV/012/2024

Der Bürgermeister erklärt, dass der Entwurf des Haushaltsplanes als Lesefassung nun vorliege und dem Gemeinderat per Mail zugegangen sei. In dieser ersten Lesung würden die einzelnen Teilhaushalte besprochen. Änderungswünsche würden aufgenommen und eingearbeitet.

Als ein Bestandteil des Haushaltsplanes würde nun jedoch zuerst der Forstbetriebsplan durch den Förster vorgestellt.

zu 3.1 Forstbetriebsplan 2024 sowie Bericht über den Vollzug 2023
Vorlage: BV/138/2023

Im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.01.2024 soll der Bewirtschaftungsplan 2024 für den Gemeindewald Buchenbach verabschiedet werden. Dieser ist als Anlage KW31 beigelegt.

Die Erläuterungen zum Bewirtschaftungsplan erfolgen in der Sitzung durch Herrn Förster Hansjörg Bockstaller.

Die Hauptaufgabe sei es den Plan über den Gemeindewald Buchenbach abzustimmen. Zunächst möchte Förster Bockstaller jedoch noch den Vollzug des Jahres 2023 darstellen. Der Vollzug sei hier als vorläufig anzusehen, da der Monat Dezember noch nicht eingearbeitet werden konnte. Obwohl die Preise im Laufe des Jahres 2023 eingebrochen seien, habe man gute Preise erzielen können, da man mit dem Holzeinschlag frühzeitig begonnen habe.

Beispielhaft für unvorhergesehene Maßnahmen nennt Herr Bockstaller eine Maßnahme zur Sicherung des Verkehrs in Höhe von 7.500 Euro. Oberhalb des Schmidshofs habe ein Baum beseitigt werden müssen, bei dem man davon ausgegangen sei, dass er drohe auf das Haus zu fallen. Wegen der komplizierten Arbeit seien hier relativ hohe Kosten entstanden.

GR Winterhalder ergänzt er, dass zwar deutlich mehr eingenommen worden sei, dies jedoch auch damit zusammenhänge, dass mehr eingeschlagen worden sei als zunächst im Plan vorgesehen gewesen sei. Herr Bockstaller erläutert, dass die Einnahmeseite immer sehr schwierig einzuschätzen sei, da die Preise nicht mehr so stabil wie früher seien und man schneller und öfter auf Marktschwankungen reagieren müsse.

Zur Planung für 2024 erläutert er, dass nur geplante Einschläge berücksichtigt seien. Zufällige Ereignisse könnten vorab nicht berücksichtigt werden.

Zur Forsteinrichtung führt er aus, dass man sich nun am Ende der 10-jahre-Periode befinde, die Periode würde jedoch um ein Jahr verlängert. Danach erläutert er eingehend die einzelnen Positionen des vorliegenden Planes, welcher einen Überschuss von 42.249 € vorsehe.

GR Millen hinterfragt die Position Gemeinkosten des Forstbetriebs. Im Jahr 2023 seien hier 5.000 € ausgewiesen gewesen. Herr Bockstaller antwortet, dass dies ein +/- gleichbleibender Betrag sei und er dies noch überprüfen werde.

Herr Bockstaller berichtet weiter zur Verkehrssicherung am Rotbach, dass dort etliche größere Bäume, besonders Eschen, entnommen werden müssten. Bei den übrigen Bäumen handle es sich um Roterlen und Bergahorne. Eine selektive Entnahme einzelner Bäume sei wenig sinnvoll, da der Aufwand sehr groß sei, auch wenn nur einzelne Bäume entnommen würden.

Aus Gründen der Verkehrssicherung sollte man dort direkt aktiv werden.

Der OV berichtet über die Befassung im Ortschaftsrat. Er verweist darauf, dass man ohne den Sachvortrag von Herrn Bockstaller keine Stellungnahme abgeben könne, da es an der notwendigen Erläuterung des Betriebsplans gefehlt habe. Über die Behandlung des Forstwirtschaftsplanes habe man erst durch die Tagesordnung des Gemeinderats erfahren.

Förster Bockstaller ist jedoch bereit, auch in einer Ortschaftstratssitzung die vorgehene Maßnahmen zu erläutern.

Nach eingehender Beratung ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Bewirtschaftungsplan 2024 für den Gemeindewald Buchenbach, wie vorgelegt, zu.

zu 3.2 Einbringung und 1. Lesung des Haushaltsplans 2024 Vorlage: BV/008/2024

Der Bürgermeister berichte, dass nachdem sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Januar 2024 über Projekte und Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Fortführung begonnener und laufender Maßnahmen informiert worden sei, nun der Haushaltsplanentwurf in erster Lesung vorgestellt werden könne.

Zu Beginn verweist er darauf, dass sich im Entwurf zwischen den laufenden Einnahmen und dem laufenden Aufwand eine Lücke von 1,6 Mio. Euro, über dessen Deckung man noch sprechen müsse, auftue.

GR Millen verweist auf Seite 9. Er sei hier über die Zahlen gestolpert, die er nicht habe in Übereinstimmung bringen können. Der dort ausgewiesene Fehlbetrag entspreche mit 1.029 Mio. Euro nicht dem tatsächlichen Ergebnis von 1.6 Mio. Euro.

Frau Reichmann verweist darauf, dass das System in der Zusammenstellung aus technischen Gründen bestimmte Werte nicht korrekt zusammengeführt habe. Deshalb könne man bis Seite 16 der Unterlagen blättern, von wo aus man mit der 1. Lesung des Haushalts beginnen werde.

Die vorliegende Lesefassung ist Bestandteil der Niederschrift; im Folgenden werden daher nur vorgetragene Änderungen oder Ergänzungen aufgelistet.

GR Schuler führt aus, dass die Kosten für den Energiecheck mit 10.000 Euro aus seiner Sicht zu knapp bemessen sind. Wenn auch die großen Gebäude untersucht würden, seien die eingestellten Mittel zu gering.

GR Millen fragt zur Sanierung des Anwesens Hauptstraße 14, ob nicht die gesamte Maßnahme als Investition abgeschrieben werden könne. Frau Reichmann antwortet, dass sie sich hier kundig gemacht habe und bei der Ausweisung der Mittel entsprechend vorgegangen sei. GR Millen beurteilt den Sachverhalt anders, da es sich um einen fast vollständigen Ersatz des Dachstuhles handle. GR Schuler ergänzt, dass die 120.000 die Wiederherstellung des Vorzustands entsprechen würden und lediglich die übersteigenden 60.000 € einen Wertzuwachs darstellen würden. Der Bürgermeister erklärt, dass man den Sachverhalt überprüfen werde.

Zu Seite 22 des Entwurfs führt GR Millen aus, dass man bei den Investitionen die Beträge und Einzelmaßnahmen explizit ausweisen sollte.

GR Fehr fragt, ob die vorgesehene Brandschutzunterweisung nicht auch durch entsprechend befähigte Mitglieder der FFW Buchenbach erfolgen könnte. GR Schuler spricht sich ebenfalls dafür aus. Der Bürgermeister erklärt, dass man dies prüfen wolle.

Zur Außengestaltung der Grundschule führt der Bürgermeister aus, dass ein Angebot über 127.000 € vorliege, welches man aber aufgrund des Umfangs noch nicht aufgenommen habe. GR Millen schlägt hier vor, zunächst einen Ansatz von 60.000 € aufzunehmen und den Umfang der Arbeiten und eine etwaige Ausführung von Teilen durch den Bauhof zu prüfen.

Zur Realschule (THH3 211004 Zeile 18, 136.000 €) erläutert der Bürgermeister, dass auf Anregung der Gemeinde S. Peter die Regelung der Kostenbeteiligung überprüft werden solle. Eine solche Regelung sei für Realschulen ungewöhnlich.

Zur Werkrealschule führt der Bürgermeister aus, dass man mittelfristig dazu kommen solle, dass der Werkrealschule ein Jahresbudget zur Verfügung gestellt werde, sodass sich der Gemeinderat nicht mit einzelnen Beschaffungen befassen müsse.

Zur Kostenentwicklung bei der Jugendmusikschule führt der Bürgermeister aus, dass die Musiklehrer aufgrund aktueller Rechtsprechung nun fest angestellt werden müssten.

GR Millen verweist darauf, dass die im THH5 unter 3140 ausgewiesenen Kosten richtiger unter 3130 zu veranschlagen seien

Der Bürgermeister erläutert das weitere Verfahren bei der Sanierung der Gemeindestraßen und erläutert, dass man den Ansatz von 200.000 auf 222.500 € für die Sanierung des Gehwegs Weberdobel angehoben habe.

GR Millen verweist auf den Investitionsauftrag I54100140170: Radweg L128 nach Wagensteig in Höhe von 290.000 €. Der Bürgermeister erklärt, dass hier nun ein Volumen von 3,3 Mio. Euro ermittelt worden sei. Zwar müsse das weiter verfahren aufgrund des Umfangs der Maßnahme noch geklärt werden, doch schreibe man die Kosten für die von der Gemeinde zu tragenden Planungskosten fort um hier handlungsfähig zu bleiben.

Zur Straßenbeleuchtung erklärt der Bürgermeister, dass man prüfen wolle, ob der Bauhof - nachdem im ersten Bauabschnitt eine Einweisung durch die Fachfirma erfolgt ist – die Leuchten im zweiten Bauabschnitt selbst montieren könne und nur noch die Leuchten beschafft werden müssten.

Beim Bereich ÖPNV verweist der Bürgermeister auf das Angebot des Dreisamstromers, welches von den Buchenbachern sehr gut angenommen werde. Man habe nun beantragt, den Zuschuss der Gemeinde von 3.000 auf 4.000 € im Jahr anzuheben. Die seien für die umfassenden ehrenamtlichen Leistungen und das wichtige Angebot ein sehr günstiger Preis. Er schlägt dem Gremium daher vor, dass dieses die Anhebung auch rückwirkend für 2023 beschließen solle. Danach ruft er zur Abstimmung auf.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den jährlichen Zuschuss zum Dreisamstromer rückwirkend zum 01. Januar 2023 von bisher 3.000 auf 4.000 € zu erhöhen.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass die Mittel für das Fahrradverleihsystem FRELO noch nicht enthalten seien, da erst für das Jahr 2025 ausgeschrieben werden solle. Weiter würden in der Sitzung vom 05.02.2024 auch Alternativen diskutiert werden können.

Der Bürgermeister verweist auf den Handlungsbedarf beim öffentlichen Grün. Man habe daher Kosten für eine Fremdvergabe eingeholt, sodass hier eine fachlich gute Grundlage geschaffen werden können.

GR Schuler fragt nach dem Baumkataster. Der Bürgermeister erklärt, dass darin Bäume erfasst würden, die nicht zum Wald gehörten und für die die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht habe.

Zum Friedhof erläutert der Bürgermeister, dass man keinen Kauf weiterer Stelen vorgesehen habe. Hinsichtlich der Kostendeckung sollten zunächst die weiteren bestattungsformen für Urnen stärker genutzt werden.

Im Anschluss daran bittet er Frau Reichmann die Zusammensetzung der Zuweisungen und Zuwendungen zu erläutern.

Zur Grundsteuer führt der Bürgermeister aus, dass sich im Sinne der Priorisierung der Einnahmen hier die Frage stelle, inwieweit eine Anpassung der Hebesätze angebracht sei. Er vergleicht den örtlichen Hebesatz mit den Hebesätzen der benachbarten Gemeinden, welche zwischen 340 und 450 Punkten liegen. Buchenbach gehöre mit 350 Punkten zu den günstigsten Gemeinden. Eine Anpassung wäre daher angemessen. Mit der Gewerbesteuer liege man auf einem vergleichbaren Niveau, sodass hier eine Anpassung nicht erforderlich sei. Zur Deckung des Defizits regt er die Entnahme aus den Rücklagen an; die Gemeinde verfüge derzeit über liquide Mittel in Höhe von ca. 5. Mio €. GR Zipfel spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die angesparten Mittel eingesetzt werden.

GR Fehr regt an, die großen Positionen und Maßnahmen im Haushaltsplan griffiger dazustellen, weiter sollten auch die Zuschüsse für die Schulsanierung eingearbeitet werden.

**zu 4 Bauvoranfrage Anbau einer Terrassenüberdachung, Bauort: Weberdobel, Flst. Nr. 43, Gemarkung Unteribental
Erteilung des Einvernehmens und Zustimmung zu den Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans
Vorlage: BV/006/2024**

Das Grundstück Flurst. Nr. 43, Gemarkung Unteribental, Weberdobel 6, Buchenbach befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kleinbauernhof-Schlegelhof".

Im Jahr 2021 wurde bereits eine Bauvoranfrage zum Neubau einer Pergola mit Holzterrasse auf dem Grundstück eingereicht. Die Pergola war damals **an die südliche und östliche Grundstücksgrenze** außerhalb der Baugrenze angeordnet. Die Gemeinde hat damals der Voranfrage zugestimmt. Eine Genehmigung der Unteren Baurechtsbehörde steht dafür noch aus.

Jetzt wurde eine Bauvoranfrage für die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Befreiung der Überschreitung einer Baugrenze um ca. 2,50 m beantragt. Die Terrassenüberdachung soll laut der eingereichten Planung direkt an das Hauptgebäude Richtung Süden angebaut werden. Somit ist ein gewisser Abstand zu allen Nachbarn gegeben.

Laut § 7 des Bebauungsplans „Kleinbauernhof-Schlegelhof“ sind auf den nicht überbaubaren Flächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

Der Bebauungsplan „Kleinbauernhof-Schlegelhof“ stammt jedoch aus dem Jahr 1975. Auch haben sich seither andere Grundstücke im Baugebiet baulich weiterentwickelt.

Der Ortschaftsrat behandelt die Bauvoranfrage in seiner Sitzung vom 25.01.2024.

Der Ortsvorsteher trägt vor, dass der OR sich mit dem Thema befasst hat. Auf dem Grundstück bestehen zwei vergleichbare Bauanträge, wobei der erste Antrag noch immer nicht beschieden sei.

Der Ortschaftsrat vertrete hier die Auffassung, dass das Einvernehmen erteilt und der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt werden solle. Abweichungen seien sonst nur über eine Bebauungsplanänderung möglich. Er appelliert, dass das Landratsamt die Planungshoheit der Gemeinde beachten müsse, sodass möglichst bald eine Entscheidung über die vorliegenden Anträge getroffen werden könne. Er ergänzt, dass keine weiteren Interessen an Abweichungen an den Ortschaftsrat herangetragen worden seien.

Der Bürgermeister spricht sich ebenfalls für die Erteilung des Einvernehmens sowie die Zustimmung zu den beantragten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans aus.

Nach eingehender Beratung ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und stimmt der beantragten Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kleinbauernhof-Schlegelhof“ zu.

zu 5 Fragestunde

Herr Albert Wangler fragt nach der Busverbindung von St. Märgen. Der Bürgermeister antwortet, dass die Busverbindung im Stundentakt nun erst mit dem Fahrplanwechsel 24/25 eingeführt werde. Gründe seien die Organisation des Fahrplans und das fehlende Buspersonal. Die Beförderung der Werkrealschüler sei jedoch durch Firma Hummel gesichert.

Herr Wißler fragt, ob alle Hundebesitzer das Schreiben zu den Hundetoiletten erhalten hätten. Der Bürgermeister erklärt, dass alle der Gemeinde bekannten Hundebesitzer das Schreiben erhalten hätten. Die Frage, ob auch die Halter größerer Tiere ein Schreiben erhalten hätten wurde verneint.

zu 6 Wünsche und Anregungen

Der Bürgermeister spricht den Wunsch aus, dass die Mitglieder des Gemeinderats an der Gesprächsmöglichkeit für interessierte Gemeinderatskandidaten und am Umtrunk im Anschluss an die kommende Sitzung teilnehmen. Hierzu lädt er auch die Pressevertreter herzlich ein.

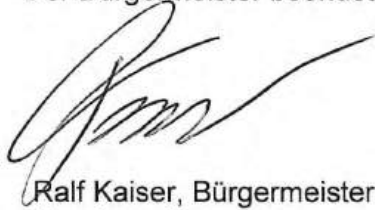
GR Faller verweist abermals auf die gefährliche Positionierung des Schildes an der Kreuzung nach Unteribental. Man wird hier auf die untere Verkehrsbehörde bzw. direkt auf die Straßenmeisterei zugehen.

Weiter wird auf das geforderte Aufstellen eines Warnschildes Kinder im Bereich der Spielvereinigung verwiesen.

Ortsvorsteher frank bittet über eine aktuelle Information über die vom Ortschaftsrat beantragte Geschwindigkeitsreduzierung für die K4909.

In der nachfolgenden Diskussion werden Dienstleistungen des Landratsamts, insbesondere auch eine ausstehende Verkehrsschau bemängelt.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 22:30 Uhr



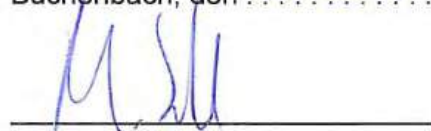
Ralf Kaiser, Bürgermeister
Vorsitzender



Volker Hirsch
Protokollführer

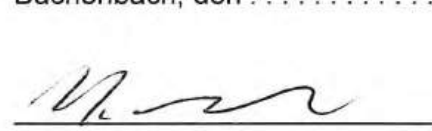
Für den Gemeinderat

Buchenbach, den 5.2.24...



Schuler

Buchenbach, den 5.2.24.....



Schwarz

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2024

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Inhalt:

I.	Ziele der Planung	13
1.	Allgemeines	13
2.	Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe	13
3.	Die Förderung von Kindern ist kommunale Aufgabe	14
4.	Gesetzliche Anspruchsgrundlagen für Erziehungsberechtigte	14
II.	Allgemeine Grundlagen der quantitativen Bedarfsplanung	15
5.	Bevölkerungsentwicklung als Planungsgrundlage	15
6.	Voraussichtliche Entwicklung in Baden-Württemberg	15
7.	Bevölkerungsvorausrechnung Landkreis/Buchenbach	18
8.	Betreuung in Tageseinrichtungen Land und Landkreis	19
9.	Kinderförderung in Baden-Württemberg	24
10.	Entwicklung in Buchenbach	24
11.	Statistische Vergleiche der Betreuungsquoten	25
12.	Übersicht über die örtlichen Betreuungseinrichtungen	26
13.	Interkommunaler Kostenausgleich für Kinder aus Buchenbach in auswärtigen Einrichtungen	27
14.	Betreuung durch Kindertagespflegepersonen (KTPP)	28
III.	Aktuelle Bedarfsermittlung	30
15.	Bemessung und Prognose	30
16.	„Little Bird“ als Instrument einer belastbaren Bedarfsermittlung	30
17.	Auswertung des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage	31
18.	Soll-Bedarfsplanung	32
19.	Inklusion im Rahmen der Bedarfsplanung	34
IV.	Maßnahmen	35

Ziele der Planung

Allgemeines

Die Bedarfsplanung hilft der Gemeinde die Entwicklung der Kindertagesbetreuung planvoll zu steuern. Über den **quantitativen** Bedarf an Plätzen hinaus, soll aber auch der **qualitative** Bedarf und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei den Planungen berücksichtigt werden.

Die nun vorgelegte aktuelle Planung gibt die momentane Rechtslage in Baden-Württemberg sowie den aktuellen Stand in der Gemeinde Buchenbach wieder. Noch immer stellt die ausreichende Bereitstellung von Betreuungsplätzen, insbesondere für Kleinkinder, den Schwerpunkt der Planungen dar. Bei der Einschätzung der quantitativen Entwicklung müssen auch die Folgen der Ausweisung von Baugebieten sowie die Zuwanderung Berücksichtigung finden.

Über die reine Bereitstellung von Betreuungsplätzen hinaus, ist auch eine **qualitative Weiterentwicklung**, wie dies z.B. durch die Weiterentwicklung der Konzeptionen erfolgt, Bestandteil des gesetzlichen Auftrags.

Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe

Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sichert in seinem § 1 jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu. Daneben sind die Pflege und die Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und gleichzeitig die ihnen obliegende Pflicht. Auf diesen Grundsätzen beruht der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe.

Die Jugendhilfe soll daher insbesondere:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern,
- dazu beitragen Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zu Gunsten von Familien und jungen Menschen. Dabei sind nach § 1 Abs. 2 SGB VIII u.a. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege genannt, was die den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beinhaltet.

Die Förderung von Kindern ist kommunale Aufgabe

Der § 3 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung von Kindern. Die Gemeinden haben dabei darauf hinzuwirken, dass allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Darüber hinaus, ist es Aufgabe der Gemeinden das Angebot an Betreuungsplätzen auch im Hinblick auf die Angebotsformen qualitativ weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung welche sich konkret an die Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Landkreise, richtet.

Konkret setzt die Geltendmachung eines entsprechenden Anspruches jedoch voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Platzes informieren. Dies entbindet die Kommunen jedoch nicht von der Verpflichtung so zu planen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf (§ 3 Abs. 2a Satz 2 KiTaG) gedeckt werden kann.

Gesetzliche Anspruchsgrundlagen für Erziehungsberechtigte

- Kinder unter 1 Jahr sind in Kindertageseinrichtungen zu fördern, wenn:
 - die Betreuung in der Einrichtung oder in der Tagespflege aufgrund der Entwicklung des Kindes geboten ist,
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen wollen oder eine suchen oder
 - sie in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschul- ausbildung sind oder
 - sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten.(§ 3 Abs. 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 1 SGB VIII)

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

- Kinder von 1 bis 3 Jahren
Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder **ab 1 Jahr bis 3 Jahren** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 2 SGB VIII). Auch hier gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)
- Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt
Für Kinder ab 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Dabei haben die Kommunen auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. (§ 3 Abs. 1

KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

- Schulkinder

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorgehalten. Grundsatz ist wieder: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- Inklusion

Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII)

Allgemeine Grundlagen der quantitativen Bedarfsplanung

Bevölkerungsentwicklung als Planungsgrundlage

Um die Frage, wie viele Betreuungsplätze bereitzustellen sind, hinreichend genau beantworten zu können, müssen die Rahmenbedingungen dieser Bemessung geklärt werden. Über die gesetzlichen Pflichten hinaus, ist zu klären, wie sich die Einwohnerzahlen voraussichtlich entwickeln werden.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Bevölkerungs-/bzw. Altersstruktur sind maßgebliche Faktoren für die Beurteilung, wie das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen weiterentwickelt werden muss und wo auch Umstrukturierungen erforderlich sind.

Voraussichtliche Entwicklung in Baden-Württemberg

Allgemeine Beurteilung

Weiterhin sind den allgemeinen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung auch Sondersituationen, wie z.B. der Zuzug von Geflüchteten, bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg verweist weiterhin darauf, dass der Bevölkerungszuwachs fast ausschließlich auf Zuwanderung von außen beruht. Trotz der dieser Zuwanderung steigt das Durchschnittsalter im Land.

Die Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen eines Jahres wird als natürliche Bevölkerungsbilanz bezeichnet. Seit dem Jahr 2006 fällt diese – vor allem aufgrund sinkender Geburtenzahlen – auch in Baden-Württemberg seit 1978 negativ aus. Betrug das Defizit 2006 noch 707, stieg es 2012 auf 11.107. Im Jahr 2016 gab es erstmals wieder 856 mehr Geburten als Todesfälle. Ab dem Jahre 2017 werden in Baden-Württemberg wieder tendenziell steigende Geburtendefizite verzeichnet.

Bevölkerungsbilanz seit 2016 Land Baden-Württemberg	
Jahr ¹⁾	Geburtenüberschuss (+) bzw. -defizit (-)
2016	856
2017	-1.745
2018	-2.215
2019	-2.597
2020	-7.982
2021	-5.484
2022	-20.124

¹⁾ 2014–2018: Bei Städten und Gemeinden mit Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (LEA) kann es durch die hohe Zahl an Zu- und Fortzügen zu verfahrensbedingten Schwankungen in der amtlichen Bevölkerungsforschreibung und der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl kommen.

Datenquelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Bevölkerungsforschreibung, Wanderungsstatistik.

Zur Altersstruktur in Baden-Württemberg kann festgehalten werden, dass seit 1970 die Zahl der über 65-jährigen im Land stark angestiegen ist. Seit 1960 hat sich der Anteil dieser Altersgruppe nahezu verdoppelt. Wie in den vergangenen Berichten war die Gruppe der 40- bis 65-jährigen im Statistik-Berichtsjahr 2022 wieder dies stärkste Gruppe. Ihr Anteil lag bei 36,5 Prozent. Knapp 29 Prozent der Bevölkerung war zwischen 15 und 40 Jahren alt. *Unter 15 Jahren waren noch etwa 16 Prozent.* 1980 lag dieser Wert noch bei 19 Prozent. Aufgrund der niedrigen Geburtenrate altert die Gesellschaft in Baden-Württemberg voraussichtlich weiter.

Wie eingangs erwähnt, kamen in den letzten Jahren besonders viele Menschen mit Migrationshintergrund nach Baden-Württemberg. Ende 2022 lebten etwa 2,01 Millionen Menschen mit ausländischem Pass im Ländle. Das waren rund 17,8 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Beurteilung des derzeitigen Geburtenhochs in Baden-Württemberg

Das derzeit zu beobachtende relative Geburtenhoch in Baden-Württemberg scheint die zuvor beschriebene Entwicklung der Bevölkerungszahlen zunächst zu widerlegen.

Wie der nachfolgenden Grafik entnommen werden kann, führte das feststellbare Geburtenhoch – ohne Berücksichtigung der Zuwanderung - im Jahre 2016 zu einer positiven Bevölkerungsbilanz. Das

bedeutet, dass die Zahl der Geburten 2016, erstmalig seit 10 Jahren, die Zahl der Todesfälle wieder überstiegen hat.

Die Einwohnerzahl Baden-Württembergs stieg aufgrund beachtlicher Wanderungsgewinne und trotz der Geburtendefizite von 10.951.893 im Jahr 2016 um etwa 328.364 auf 11.280.257 Personen im Jahr 2022 an.

Weitere Bevölkerungsentwicklung

Für die weitere Bevölkerungsentwicklung ist neben der weiteren Entwicklung der Geburtenrate und der Lebenserwartung vor allem das Wanderungsgeschehens entscheidend. Die aktuelle Bevölkerungsvorausrechnung, die eine weiter sinkende Zuwanderung, eine konstante Geburtenhäufigkeit und eine moderat zunehmende Lebenserwartung der Bevölkerung unterstellt, kommt zu dem Ergebnis, dass die Einwohnerzahl des Landes noch bis zum Jahr 2040 auf

11,42 Mill. Einwohnerinnen und Einwohner ansteigen könnte. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass aufgrund des Basisjahres 2020 die erheblichen Wanderungsbewegungen aufgrund Ukrainekrieges nicht berücksichtigt sind.

Bevölkerungsvorausberechnung Land BW bis 2040 nach 5 Altersgruppen

Jahr	Insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren				
		unter 20	20 - 40	40 - 60	60 - 85	85 und mehr
2020 ¹⁾	11.103.043	2.110.310	2.840.996	3.113.290	2.717.045	321.402
2021	11.113.849	2.119.081	2.821.438	3.080.307	2.756.929	336.094
2022	11.125.983	2.130.292	2.800.985	3.046.283	2.796.840	351.583
2023	11.139.394	2.141.976	2.785.138	3.005.223	2.836.680	370.377
2024	11.154.055	2.152.147	2.771.698	2.964.458	2.873.945	391.807
2025	11.170.102	2.162.485	2.759.342	2.928.416	2.908.798	411.061
2026	11.187.603	2.173.573	2.744.058	2.897.007	2.948.832	424.133
2027	11.206.723	2.182.644	2.731.884	2.870.921	2.998.571	422.703
2028	11.226.650	2.191.114	2.717.641	2.852.784	3.044.377	420.734
2029	11.245.622	2.200.240	2.704.427	2.839.311	3.084.604	417.040
2030	11.263.812	2.207.442	2.690.460	2.837.619	3.128.325	399.966
2031	11.281.330	2.215.505	2.679.287	2.836.680	3.159.133	390.725
2032	11.298.421	2.221.171	2.672.151	2.841.879	3.174.029	389.191
2033	11.315.188	2.224.756	2.666.972	2.854.499	3.176.961	392.000
2034	11.331.641	2.225.112	2.666.473	2.864.147	3.175.980	399.929
2035	11.347.776	2.222.759	2.668.738	2.875.132	3.172.429	408.718
2036	11.363.583	2.217.654	2.672.667	2.885.179	3.171.366	416.717
2037	11.378.964	2.212.087	2.676.449	2.895.614	3.168.440	426.374
2038	11.393.782	2.206.429	2.682.100	2.903.399	3.166.455	435.399
2039	11.407.956	2.201.341	2.687.780	2.908.182	3.164.197	446.456
2040	11.421.421	2.197.503	2.692.669	2.907.322	3.165.079	458.848

1) 2020: Bevölkerungsfortschreibung zum 31. 12.; restliche Jahre: Ergebnisse der oberen Variante der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2020. Methodenbeschreibung.

Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2020; obere Variante.

Bevölkerungsvorausrechnung Landkreis/Buchenbach

Für den Landkreis und die Gemeinde Buchenbach ergeben sich aus dieser Bevölkerungsvorausberechnung die nachfolgenden Prognosen:

Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 mit Wanderungen nach 19 Altersgruppen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Altersgruppen	2020 ¹⁾	2021	2025	2030	2035	2040
unter 5	13.182	13.089	12.672	12.448	12.258	12.262
5 bis unter 10	12.594	12.924	13.720	13.325	13.114	12.926
10 bis unter 15	12.578	12.595	13.001	14.102	13.745	13.539
15 bis unter 20	13.102	12.940	12.748	13.205	14.168	13.860
20 bis unter 25	13.767	13.456	12.684	12.635	13.013	13.684
25 bis unter 30	14.769	14.723	14.221	13.597	13.649	13.960
30 bis unter 35	15.718	15.848	15.664	15.390	14.937	15.024
35 bis unter 40	15.890	15.945	16.595	16.504	16.300	15.932
40 bis unter 45	15.455	15.761	16.322	17.005	16.891	16.740
45 bis unter 50	15.847	15.454	15.806	16.629	17.243	17.142
50 bis unter 55	21.374	20.190	16.258	16.276	17.052	17.624
55 bis unter 60	22.113	22.388	21.026	16.455	16.482	17.215
60 bis unter 65	19.006	19.510	21.256	20.309	16.179	16.231
65 bis unter 70	16.185	16.492	17.907	20.029	19.223	15.491
70 bis unter 75	13.043	13.726	14.849	16.499	18.468	17.775
75 bis unter 80	11.234	10.392	11.485	13.103	14.627	16.444
80 bis unter 85	10.940	11.184	9.058	9.409	10.801	12.163
85 bis unter 90	5.299	5.678	7.240	6.000	6.467	7.483
90 und mehr	2.771	2.702	2.791	3.793	3.528	3.855
Insgesamt	264.867	264.997	265.303	266.713	268.145	269.350

1) 2020: Bevölkerungsfortschreibung zum 31. 12.; restliche Jahre: Ergebnisse der oberen Variante der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2020.

Methodenbeschreibung.

Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2020; obere Variante.

Buchenbach

Altersgruppen	2020 ¹⁾	2021	2025	2030	2035	2040
unter 5	174	171	154	150	146	146
5 bis unter 10	157	159	175	159	156	151
10 bis unter 15	141	147	158	174	160	158
15 bis unter 20	178	161	144	159	173	162
20 bis unter 25	191	192	164	149	157	165
25 bis unter 30	185	178	186	171	164	170
30 bis unter 35	188	194	192	191	183	179
35 bis unter 40	188	199	198	199	198	191
40 bis unter 45	183	174	193	204	203	201
45 bis unter 50	186	181	186	194	204	203
50 bis unter 55	264	239	191	191	198	208
55 bis unter 60	261	281	257	191	192	200
60 bis unter 65	205	213	250	248	188	189
65 bis unter 70	161	173	193	233	232	177
70 bis unter 75	125	122	149	177	214	213
75 bis unter 80	133	116	109	131	155	187
80 bis unter 85	131	144	105	90	107	128
85 bis unter 90	58	59	83	65	58	72
90 und mehr	19	21	26	38	34	31
Insgesamt	3.128	3.124	3.113	3.114	3.122	3.131

1) 2020: Bevölkerungsfortschreibung zum 31. 12.; restliche Jahre: Ergebnisse der oberen Variante der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2020.

Methodenbeschreibung:

Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2020; obere Variante.

Bei seiner Bevölkerungsvorausrechnung geht das Statistische Landesamt davon aus, dass im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren von 13.182 Kindern. Im Jahr 2020 auf 12.262 Kinder im Jahr 2040 abnimmt. Für Buchenbach wird für denselben Zeitraum eine Abnahme von 174 auf 146 Kinder prognostiziert. Auswirkungen von Kriegsgeschehen oder anderen Ereignissen, die spontan zu überdurchschnittlichen Wanderungsbewegungen führen, sind hier unberücksichtigt.

Betreuung in Tageseinrichtungen Land und Landkreis

Kinder in Tageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Jahr	Kinder insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahre						
		0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-14
Anzahl								
2007	379.734	836	4.649	21.493	88.650	95.638	97.339	71.129
2008	377.922	926	5.787	25.576	88.156	94.717	95.321	67.439
2009	382.235	928	8.085	28.525	87.188	93.762	94.679	69.068
2010	383.769	1.122	10.098	32.491	85.285	91.651	93.320	69.802
2011	389.657	1.439	12.657	35.296	87.107	90.007	91.481	71.670
2012	390.657	1.557	15.077	37.638	85.573	91.250	89.516	70.046
2013	396.117	1.565	16.633	40.607	84.491	90.019	92.011	70.791
2014	404.282	1.876	20.310	44.279	86.330	89.009	90.431	72.047
2015	406.430	1.834	21.852	45.223	85.829	90.818	90.106	70.768
2016	413.609	1.967	23.509	46.460	87.946	90.670	92.499	70.558
2017	424.463	1.786	25.381	49.581	90.907	92.120	92.169	71.871
2018	433.384	1.626	25.937	52.244	93.967	95.429	93.873	70.308
2019	443.987	1.648	26.530	53.517	96.385	98.517	96.333	71.057
2020	454.377	1.550	26.835	54.715	98.797	101.463	99.389	71.628
2021	455.769	1.358	25.787	52.068	95.572	103.516	101.569	75.899
2022	471.136	1.519	27.208	54.360	97.018	103.582	104.771	82.678
2023	485.395	1.292	28.430	55.699	96.693	104.787	106.105	92.389

Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. © Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2023

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Zahl der Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, welche Tageseinrichtungen besuchen, ausgehend vom Jahr 2007, von 26.142 Kindern auf 84.129 Kinder im Jahr 2023 angestiegen ist. Die Betreuungsquote für diese Altersgruppe hat sich seither also mehr als verdreifacht.

Kinder in Tageseinrichtungen in Baden-Württemberg nach Migrationshintergrund

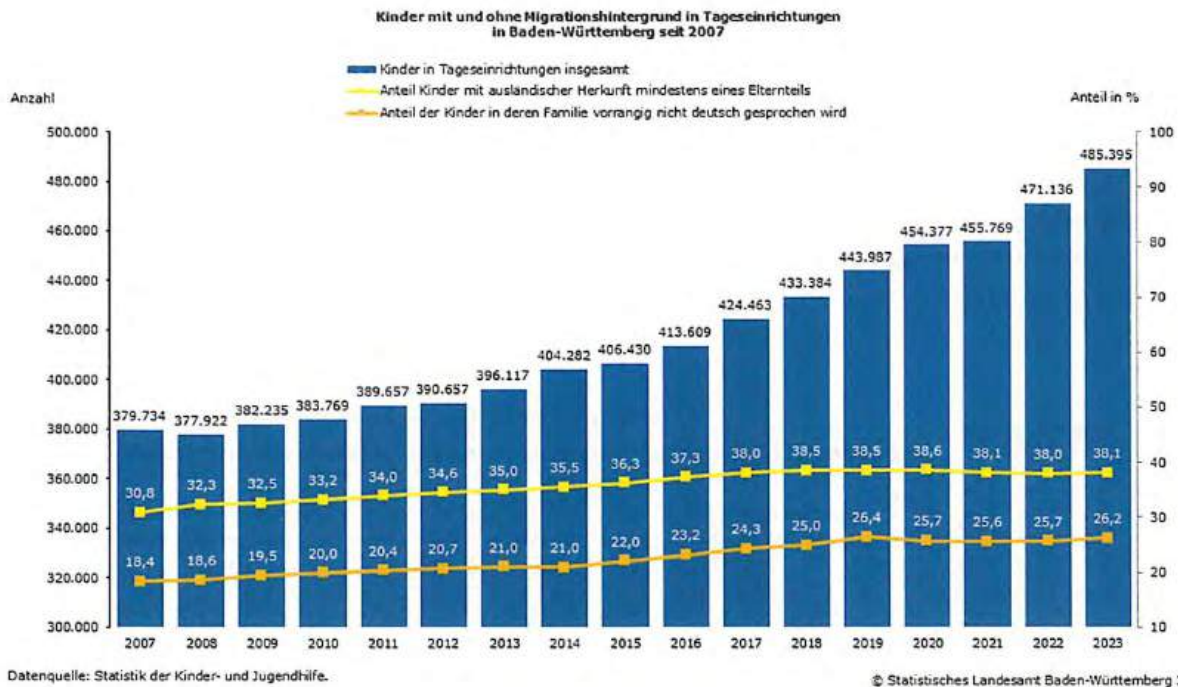
Parallel hierzu ist Baden-Württemberg zu beobachten, dass der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund mindestens eines Elternteils, seit dem Jahr 2007 von 117.082 Kindern auf 184.755 Kinder angestiegen ist. In den Familien von 126.957 Kindern wird dabei vorrangig nicht deutsch gesprochen.

Jahr	Kinder insgesamt	Darunter Kinder mit Migrationshintergrund			
		ausländische Herkunft mind. eines Elternteils		in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	
		Anzahl	% ¹⁾	Anzahl	% ¹⁾
2007	379.734	117.082	30,8	69.733	18,4
2008	377.922	122.179	32,3	70.341	18,6
2009	382.235	124.353	32,5	74.377	19,5
2010	383.769	127.502	33,2	76.695	20,0
2011	389.657	132.322	34,0	79.378	20,4
2012	390.657	134.993	34,6	80.752	20,7
2013	396.117	138.475	35,0	83.042	21,0
2014	404.282	143.553	35,5	84.706	21,0
2015	406.430	147.343	36,3	89.539	22,0
2016	413.609	154.215	37,3	95.900	23,2
2017	424.463	161.391	38,0	103.024	24,3
2018	433.384	166.738	38,5	108.272	25,0
2019	443.987	171.007	38,5	117.077	26,4
2020	454.377	175.389	38,6	116.889	25,7
2021	455.769	173.730	38,1	116.476	25,6
2022	471.136	179.227	38,0	121.315	25,7
2023	485.395	184.755	38,1	126.957	26,2

1) Anteil an allen in Kindertageseinrichtungen betreuten Kindern.

Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2023



Neben dem in vormaligen Vorausrechnungen nicht berücksichtigten Geburtenhoch, ist in den Jahren ab 2015 auch durch die vermehrte Zuwanderung eine erhöhte Nachfrage nach Betreuungsplätzen auf die Kindertageseinrichtungen zugekommen, so dass trotz des massiven Ausbaus von Kindertageseinrichtungen ab 2008 noch immer keine voll befriedigende Deckung des tatsächlichen Bedarfs erreicht werden konnte.

Kindertageseinrichtungen seit 2019 nach Art und Personal

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Merkmal	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einrichtungen insgesamt	9.117	9.288	9.482	9.644	9.809	...
mit Kindern						
von ... bis unter ... Jahren						
unter 3	711	779	763	788	783	...
2 bis unter 8 ¹⁾	3.835	3.815	3.670	3.650	4.057	...
5 bis unter 14 ²⁾	405	410	401	399	395	...
mit Kindern aller Altersklassen	4.166	4.284	4.648	4.807	4.574	...
mit integrativer Betreuung	3.051	3.269	3.204	3.348	3.546	...
Genehmigte Plätze	508.215	520.302	531.522	542.261	552.981	...
Tätige Personen insgesamt	107.915	112.551	116.138	119.681	124.497	...
Pädagogisches Personal	91.778	95.879	98.765	101.949	106.637	...
Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagog. Bereich ³⁾	71.635	74.728	77.646	79.972	82.857	...

1) Ohne Schulkinder.

2) Nur Schulkinder.

3) Ab 2012 methodische Umstellung aufgrund der Berücksichtigung eines zweiten Arbeitsbereiches.

Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Kinderförderung in Baden-Württemberg

Kindergartenförderung in 1.000 Euro	2009	2012	2015	2018	2021	2022
Freiburg im Breisgau (SKR)	8.056	10.703	12.750	13.018	21.587	22.128
Breisgau-Hochschwarzwald (LKR)	8.776	11.429	12.099	12.000	20.174	20.754
Emmendingen (LKR)	5.566	7.305	7.621	7.707	13.182	13.696
Ortenaukreis (LKR)	15.809	20.109	20.649	20.079	34.820	36.167
Baden-Württemberg	386.367	496.007	529.009	529.002	895.525	925.555

Kleinkindförderung in 1.000 Euro	2009	2012	2015	2018	2021	2022
Freiburg im Breisgau (SKR)	2.605	16.263	24.500	32.769	41.367	42.209
Breisgau-Hochschwarzwald (LKR)	1.874	13.432	16.085	21.700	28.518	28.563
Emmendingen (LKR)	1.078	7.220	9.236	14.047	18.207	18.933
Ortenaukreis (LKR)	3.093	20.015	25.057	35.473	45.241	46.157
Baden-Württemberg	73.146	509.324	658.738	931.499	1.154.245	1.171.881

Datenquelle: Kommunaler Finanzausgleich Baden-Württemberg.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2023

Entwicklung in Buchenbach

Anteil der Bevölkerung nach Altersjahren seit 2005 an der Bevölkerung insgesamt*)										
Im Alter von ..	2005		2010		2015		2020		2022	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
unter 1 Jahr	22	0,7	28	0,9	30	1	33	1,1	28	0,9
1 Jahr	44	1,3	31	1	23	0,7	38	1,2	37	1,2
2 Jahren	40	1,2	33	1	34	1,1	41	1,3	36	1,2
3 Jahren	36	1,1	27	0,8	21	0,7	29	0,9	38	1,2
4 Jahren	42	1,3	38	1,2	27	0,9	33	1,1	39	1,3
5 Jahren	41	1,2	18	0,6	25	0,8	34	1,1	28	0,9
6 Jahren	43	1,3	38	1,2	30	1	26	0,8	33	1,1
	268	8,1	213	6,7	190	6,2	234	7,6	239	7,8

*) Fortschreibungen jeweils zum 31.12. des Jahres.
2005 Basis VZ'87,
ab 2011 Basis Zensus 2011, 2014-2016: Bei Städten und Gemeinden mit Landeserstaufnahmeinrichtung für Flüchtlinge (LEA) kann es durch die hohe Zahl an Zu- und Fortzügen zu verfahrensbedingten Schwankungen in der amtlichen Bevölkerungsforschung und der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl kommen.

Geburtenzahlen der letzten 5 Jahre nach Ortsteilen

Zuordnung entsprechend Kindergartenjahren

Zeitraum jeweils von 01.09. bis 31.08.		Buchenbach	Falkensteig	Unteribental	Wagensteig	insgesamt
2016	2017	8	2	7	4	21
2017	2018	14	0	3	5	22
2018	2019	11	5	5	7	28
2019	2020	15	3	3	4	25
2020	2021	13	0	5	9	27
2021	2022	11	3	8	7	29
2022	2023	14	0	8	4	26

Die vorgenannten Geburten beziehen sich auf Geburten, bei denen die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt in Buchenbach wohnhaft waren. Kinder deren Mütter zum Zeitpunkt der Geburt hier nicht wohnhaft waren, sind hier unberücksichtigt.

Aus den tendenziell leicht steigenden Geburtenzahlen alleine, würde sich für jeden Jahrgang [Geburten zwischen 01.09. und 31.08. des Folgejahres] ein Bedarf von jeweils ca. 30 Betreuungsplätzen ergeben um den Bedarf sicher abzudecken.

Darüber hinaus haben die letzten Jahre gezeigt, dass auch Sondersituationen, wie z.B. der Krieg in der Ukraine, berücksichtigt werden müssen. Für den Zuzug aus Wanderungen wären daher weitere Plätze vorzuhalten.

Statistische Vergleiche der Betreuungsquoten

Aus dem Vergleich der Landkreise innerhalb des Regierungsbezirks Freiburg sind die nachfolgenden Versorgungsquoten für Kinder unter 3 Jahren entnommen.

Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs am 1. März 2023

	Kinder unter 3 Jahren				
	in Kindertageseinrichtungen		in Kindertagespflege 1)		Insgesamt 2)
	Anzahl	Besuchsquote 3) in %	Anzahl	Besuchsquote 4) in %	Betreuungsquote in %
Freiburg im Breisgau (SKR)	2.944	42,2	299	4,3	46,4
Breisgau-Hochschwarzwald (LKR)	2.341	29,3	463	5,8	35,1
Emmendingen (LKR)	1.661	31,6	119	2,3	33,8
Ortenaukreis (LKR)	4.058	30,9	430	3,3	34,1

1) Öffentlich geförderte Kindertagespflege.

2) Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nur einmal gezählt.

3) Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe.

4) Anzahl der Kinder in Kindertagespflege je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe.

5) Soweit Land Baden-Württemberg.

Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2021

Übersicht über die örtlichen Betreuungseinrichtungen

Trägerart und Anzahl der Einrichtungen, Gruppen und Kinder

Die untenstehenden Tabellen berücksichtigen die im Haus Balma durch den Waldorfkindergarten neu geschaffenen Plätze. Bei den belegten Plätzen werden vom Fachverfahren KitaWeb BW jedoch lediglich die zum letzten Stichtag, 01. März 2023, belegten Plätze ausgewiesen. Hinsichtlich der aktuellen Belegung und des künftigen Bedarfs wird daher auf die Auswertungen aus dem Verfahren „Little Bird“, welches auch aktuelle Anmeldungen für Betreuungsplätze berücksichtigt, verwiesen.

Gruppenarten und Anzahl der Einrichtungen, Gruppen und Kinder (PDF, gruppiert)

Stichtag: siehe Fußzeile -> Achtung: Hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, da der Stichtag noch nicht gesperrt ist. Es können daher immer noch Änderungen vorkommen! Benutzer: Buchenbach-P

Kriterien:

Nr.	Gruppenart Bezeichnung	Anzahl Einricht.	Anzahl Gruppen	Anzahl Kinder							
				Gen.	betreute Kinder	Ausländ. Herkunft *1	Nicht Deutsch *2	Körperl. Behind.	Geistige Behind.	Seelisch Behind.	Erzieher. Hilfe *3
3200	Verlängerte Öffnungszeiten (VO)	3	3	72	61	10	4	1	0	1	1
3300	Regelgruppe (RG)	1	1	28	20	4	4	0	0	0	0
3400	Ganztagsgruppe (GT)	2	2	47	44	15	5	0	0	1	1
3620	AM mit Kindern unter 3	1	1	15	0	0	0	0	0	0	0
3700	Kleinkindgruppe (Krippe)	3	3	30	29	4	1	0	1	0	0
Gesamt			10	192	154	33	14	1	1	2	2

*1: Ausländisches Herkunftsland eines Elternteils *2: In der Familie wird meist nicht Deutsch gesprochen *3: Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nach KJHG/SGB XII

GKZ,(PlanBez1/2,Dekanat,)Einr.-Nr.,Name,Adresse,Träger	Genehmigte Plätze	Angemeldete Kinder	Altersgruppen (Anzahl der Kinder)					Betreuungsumfang (Anzahl der Kinder)				Mittagessen	Erhöhter Förderbedarf *1
			0- u2	2- u3	3 bis u7 (KiGa)	5 bis u10 (Schule)	>=10	<5 Std	>5-7 Std	>7 Std	VM+NM (RG)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
.....Buchenbach													
315020, 2009006, 79256 Buchenbach, Kindergarten St. Josef, Am Hofacker 42, Träger: Gemeinde Buchenbach													
VO-Gruppe	25	17	0	0	17	0	0	0	17	0	0	0	0
Krippe-Gruppe	10	9	2	7	0	0	0	0	9	0	0	0	0
.....Summe dieser Einrichtung	35	26	2	7	17	0	0	0	26	0	0	0	0
315020, 2009069, 79256 Buchenbach, Waldorfkindergarten Dreisamtal, Friedrich-Husemann-Weg 1, Träger: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Dreisamtal e.V.													
GT-Gruppe	22	21	5	5	25	0	0	0	25	10	0	16	0
VO-Gruppe	22	21	5	5	25	0	0	0	25	10	0	9	0
Krippe-Gruppe	10	10	5	5	25	0	0	0	25	10	0	10	0
.....Summe dieser Einrichtung	54	52	15	15	75	0	0	0	75	30	0	35	0
315020, 4004359, 79256 Buchenbach, Kath. Kindergarten St. Blasius, Schulstrasse 7, Träger: Kath. Kirchengemeinde Dreisamtal													
Regelgruppe	28	20	0	0	20	0	0	0	0	0	20	0	0
GT-Gruppe	25	23	0	0	23	0	0	0	7	16	0	15	0
VO-Gruppe	25	23	0	0	23	0	0	0	23	0	0	9	1
Krippe-Gruppe	10	10	2	8	0	0	0	0	10	0	0	10	0
.....Summe dieser Einrichtung	88	76	2	8	66	0	0	0	40	16	20	34	1
315020, 111013219, 79256 Buchenbach, Waldorfkindergarten Dreisamtal - Haus Balma -, Friedrich-Husemann-Weg 17, Träger: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Dreisamtal e.V.													
AM-Gruppe	15	0	5	5	25	0	0	0	25	10	0	0	0
.....Summe dieser Einrichtung	15	0	5	5	25	0	0	0	25	10	0	0	0
.....Summe GKZ 315020 Buchenbach	192	154	24	35	183	0	0	0	166	56	20	69	1
Prozentwerte		80 %	10 %	14 %	76 %	0 %	0 %	0 %	69 %	23 %	8 %	45 %	1 %
.....Summe Kreis 315 gem. Auswahlkriterien	192	154	24	35	183	0	0	0	166	56	20	69	1
Prozentwerte		80 %	10 %	14 %	76 %	0 %	0 %	0 %	69 %	23 %	8 %	45 %	1 %
Summe für das gesamte Land	568962	463261	75484	93490	577900	19494	3602	17034	530482	185345	35074	233672	5463
Prozentwerte		85 %	10 %	12 %	75 %	3 %	0 %	2 %	69 %	24 %	5 %	48 %	1 %

Interkommunaler Kostenausgleich für Kinder aus Buchenbach in auswärtigen Einrichtungen

Nach § 8a des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat die jeweilige Standort-gemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen, die dort in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

Im letzten vollständig abgerechneten Haushaltsjahr 2022 hat die Gemeinde Buchenbach für **18 Kinder** einen Betrag von insgesamt **39.492 €** entrichtet.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Buchenbach für auswärtige Kinder **69.548 €** in Buchenbacher Einrichtungen erhalten. Aufgrund des weitgehenden Ausschlusses der Aufnahme auswärtiger Kinder wird dieser Betrag im Jahr 2023 deutlich geringer ausfallen.

Berechnung des Kostenausgleichs

Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

Aufgrund des komplexen Nachweises machen die Gemeinden i.d.R. jedoch von der Möglichkeit Gebrauch, abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs, sich auf Ausgleichsbeträge zu einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind.

Die beteiligten Kommunen machen im gegenseitigen Interesse von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der „Pauschalabrechnung“ Gebrauch. Die Höhe der Ausgleichsbeträge entspricht den in den „Gemeinsamen Empfehlungen

des Gemeinde- und Städtetages zum interkommunalen Kostenausgleich in der Kindergarten- und Krippenbetreuung mit Pauschalbeträgen gemäß § 8 KiTaG“ geregelten Beträgen. Darüber hinaus besteht zwischen der FAG-Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Kinder und der

Höhe der Ausgleichsverpflichtung der Wohnsitzgemeinden bei auswärtiger Betreuung der Kinder ein enger Zusammenhang. Die verdreifachte FAG-Zuweisung für den Kleinkindbereich führt zu einer Verringerung der Ausgleichszahlungen der Gemeinde.

Betreuung durch Kindertagespflegepersonen (KTPP)

Bei der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung ist die Kindertagespflege neben den Kindertageseinrichtungen eine wichtige und unverzichtbare Säule bei den Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Baden-Württemberg. Eltern entscheiden im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts über die Art des Förderangebots.

Der seit 1. August 2013 gesetzlich eingeführte individuelle Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt gleichermaßen für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege.

Gesetzliche Grundlagen der Tagespflege Die Kindertagespflege ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz / SGB VIII und im baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gesetzlich normiert. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die Kindertagespflege in die Bestimmungen über die "Förderung von Kindern" eingereiht und der Betreuung von Kindern in Einrichtungen gleichgestellt. Im SGB VIII § 22 sind Grundsätze der Förderung, in § 23 die Förderung in Kindertagespflege und in § 24 ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege dargelegt.

Im „Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden“ wurde am 01. Dezember 2011 mit der Erhöhung der Förderung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung um 315 Mio. € für das Jahr 2012, für 2013 um 325 Mio. €, ab 2014: 68 % der Betriebsausgaben – unter Einbeziehung der Bundesmittel - ein entscheidender Ausbauschub erreicht.

Lag die Quote der Inanspruchnahme von Betreuung in Kindertagespflege von unter dreijährigen Kindern im Jahr 2010 bei 2,6 %, stieg sie zum Stichtag 1. März 2013 auf 3,5 %. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen von 15,3 % auf 21,5%.

Nach dem Finanzausgleichgesetz § 29c FAG fördert das Land die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung auch in der Kindertagespflege. Die Zuweisungen richten sich nach der Zahl der in der Kindertagespflege betreuten Kinder.

Im Flexibilisierungspaket U3, der gemeinsamen Empfehlung von Kultusministerium, kommunalen Landesverbänden, Kirchen, kirchlichen und freien Trägerverbänden vom 26. Juni 2013 ist ausgeführt:

"Die Kindertagespflege ist in Baden-Württemberg unverzichtbarer Bestandteil des

Ausbaus der Kleinkindbetreuung. Sie bietet weitere Potenziale gerade beim Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren. Die Tagespflegeperson als selbstständig oder festangestellt Tätige ist für die familiennahe Betreuung der Kleinkinder ein Angebot mit hoher zeitlicher Flexibilität für Familien. Auch die „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“ ist ein wichtiger Baustein in der Betreuungslandschaft."

Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

Der Leitleitfaden für den weiteren Ausbau von 'Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen' ist Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlung enthält folgende Punkte:

- Genehmigungsvoraussetzungen (Eignung der Kindertagespflegepersonen, Eignung der Räumlichkeiten, familiennahe Kinderbetreuung)
- Sicherstellung der Qualität (Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit des Angebots; Fachliche Beratung, Vermittlung und Begleitung)
- Organisatorische Empfehlungen:
 - Angebot der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als Bestandteil der Bedarfsplanung der Kommune
 - Örtliche Zuständigkeit am tatsächlichen Ort der Kindertagespflege (Betreuungsort) und nicht am Wohnort der Tagespflegeperson

Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Soweit eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson gewährt wird, werden ebenso nachgewiesene hälftige Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, sowie die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Berechnungsgrundlage für den Jugendhilfeträger sind alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Jugendhilfe im Rahmen der Kindertagespflege.

Kooperation mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Zwischen der Gemeinde und dem Landkreis besteht eine Kooperationsvereinbarung über die Auszahlung von Zuschüssen der Gemeinde an Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen eines Förderverhältnisses nach § 23 SGB VIII Kinder betreuen. Die Gemeinde bezuschusst dabei die Kindertagespflege in Form einer Freiwilligkeitsleitung. Diese beinhaltet einen Zuschuss zum stündlichen Entgelt und die anteilige Erstattung von Versicherungsbeiträgen. Die Gemeinde gewährt den Kindertagespflegepersonen hier einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € pro Stunde pro betreutem Kind, das seinen

Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat sowie einen anteiligen Zuschuss zur Sozialversicherung.

Im **abgerechneten Jahr 2023** sind so für **15 betreute Kinder im Alter unter 3 Jahren** lediglich Kosten von insgesamt **22.800 €** (ohne die Berücksichtigung von Einnahmen nach § 29c FAG) für die Gemeinde kassenwirksam angefallen.

Aktuelle Bedarfsermittlung

Bemessung und Prognose

Die tatsächliche Bedarfsermittlung stellt sich aus dem Abgleich der prognostizierten Einwohnerentwicklung, dem Meldewesen und der Realität in den Kindertageseinrichtungen dar. Die örtliche Entwicklung der Bevölkerungszahlen und der Altersstruktur kann die Verwaltung dem Einwohnermeldewesen quartalsmäßig entnehmen. Diesen Entwicklungen und Prognosen sind die Belegungsdaten der örtlichen Kindertageseinrichtungen und nun auch die Anmeldedaten entsprechend gegenüber zu stellen.

„Little Bird“ als Instrument einer belastbaren Bedarfsermittlung

Parallel zu den Gemeinden Kirchzarten und Stegen hat die Gemeinde Buchenbach im Jahr 2023 ein Online-System zur Anmeldung, Vergabe und Verwaltung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen installiert.

Insbesondere soll durch vernetzte Wartelisten eine Platzvergabe realisiert werden, bei der doppelte Reservierungen oder Vergaben ausgeschlossen werden können. Ein Rankingsystem mit zwischen den örtlichen Einrichtungen abgestimmten Kriterien gewährleistet eine transparente und nachvollziehbare Platzvergabe. Gleichzeitig erfolgt eine rechtliche Absicherung des Vergabeprozesses durch eine genaue Dokumentation. Die Möglichkeit zur unkomplizierten Bedarfskontrolle durch selbstreinigende Wartelisten und vielfältige Statistiken soll eine auf der tatsächlichen örtlichen Nachfrage fußende Bedarfsplanung unterstützen.

Nachdem sich die Leitungen der örtlichen Kindergärten in das System eingearbeitet haben und das Onlineportal von den Eltern gut angenommen wird, werden die entsprechenden bereinigten Bedarfslisten erstmalig in die Bedarfsplanung der Gemeinde Buchenbach eingearbeitet.

Auswertung des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage

Kapazität Kindergarten ab dem dritten Lebensjahr zu Beginn des Kindergartenjahres 2024/25 (alle Einrichtungen)

Gesamtsumme	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
Gesamtkapazität	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139	139
Summe der Verträge (inkl. Faktoren)	124	129	131	132	135	136	123	105	105	109	110	111
Summe der Reservierungen (inkl. Faktoren)	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
Summe der freien Plätze	15	10	8	7	4	3	16	33	33	29	28	27

Die Aufstellung zeigt, dass die örtlichen Einrichtungen (nach Auswertung zum 01.02.2024) zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 über 16 freie Plätze für Kinder im Alter ab 3 Jahren frei haben. Diese Zahl wird sich aufgrund der Schulanfänger zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 zunächst noch auf 33 frei Plätze erhöhen.

Zu kommen weiter 3 Plätze in der altersgemischten Gruppe im Haus Balma, Waldorfkindergarten:

Gesamtsumme	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
Gesamtkapazität	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Summe der Verträge (inkl. Faktoren)	13	13	13	13	13	13	12	12	12	12	12	12
Summe der Reservierungen (inkl. Faktoren)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der freien Plätze	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3

Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bestehen keine Wartelisten mehr.

Kapazität Krippengruppen vom ersten bis dritten Lebensjahr zu Beginn des Kindergartenjahres 2024/25 (alle Einrichtungen)

Gesamtsumme	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
Gesamtkapazität	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Summe der Verträge (inkl. Faktoren)	30	28	28	27	28	27	27	27	28	25	24	23
Summe der Reservierungen (inkl. Faktoren)	0	0	0	0	1	1	1	2	3	3	3	3
Summe der freien Plätze	0	2	2	3	1	2	2	1	-1	2	3	4

Im Gegensatz zu den Kindergartenplätzen für Kinder ab dem dritten Lebensjahr werden für **Krippenplätze Wartelisten** zu erwarten sein. Der auf den nachfolgenden Auswertungen ausgewiesene Bedarf entspricht Anmeldungen, die nicht bzw. nicht zum beantragten Zeitpunkt mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können. Mitte des Jahres 2025 wird sich diese Situation noch weiter

verschärfen. Da mache Eltern ihr Kind erst für das 2 Lebensjahr für die Krippe anmelden, sind die Kinder bei Berücksichtigung längerer Wartezeiten schon zu alt für eine U3 Betreuung und erhalten dadurch kein Platzangebot mehr.

Das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder vor dem 3. Lebensjahr ist also durchgehend angespannt, sodass für diese Altersgruppe weiterhin ein Handlungsbedarf gegeben ist.

Bedarf Krippenplätze (Warteliste) – Projektion zum 01.01.2024

	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bedarf gesamt	5	5	4	4	4	3	5	5	5	5	5	5
davon neuer Bedarf	3	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0

Bedarf Krippenplätze (Warteliste) – Projektion zum 01.09.2024

	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Bedarf gesamt	5	5	5	5	5	5	5	5	6	6	7	8
davon neuer Bedarf	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1

Bedarf Krippenplätze (Warteliste) – Projektion zum 01.01.2025

	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bedarf gesamt	5	5	5	5	6	6	7	8	8	10	11	11
davon neuer Bedarf	0	0	0	0	1	0	1	1	0	2	1	0

Soll-Bedarfsplanung

Örtliche Bedarfsplanung - Soll-Bedarfsplanung 2022/203 Gemeinde Buchenbach, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald													
Kindergarten	Anzahl der Gruppen						Anzahl der Kinder - Absprache mit Trägern -				Plätze		
	Krippe 1-3 J.		Kindergarten 3 J. - Schuleintritt		Ins- ge- samt	Krippe 1-3 J.	max. alters- ge- mischt ab 2 J.	mind. Kinder- garten ab 3 J.	Kinder ins- ge- samt	Krippen- plätze laut Betriebs- erlaubnis	Kigaplätze laut Betriebs- erlaubnis		
	VÖ	GT	RG	VÖ								GT	
Träger: Kath. Kirchengemeinde													
Kindergarten St. Blasius		1		1	1	1	4	10		78	88	10	78
Träger: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Dreisamtal e.V.													
Waldorfkindergarten		1			2	1		11	5	54	70	11	59
Träger: Gemeinde Buchenbach													
St. Josef, Unteribental		1			1		2	10		25	35	10	25
Gesamt		3,0	0,0	1,0	4,0	2,0	6,0	31	5	157	193	31	162
								193		193			
								36					
Betreuungsplätze in der Tagespflege, Stand 01.03.2022								unter 3 J.		3 - 6,5 J.			
Tagespflege								15		0			
Jugendamt								0		0			
Gesamt								15		0			
Plätze für Kinder unter drei Jahren in Krippe/Kiga u. Tagespflege								51					
Kinder unter 3 Jahren zum 31.05.2023								105					
										Vorsorgungsquote von		48,57%	
										Vorsorgungsquote Landkreis nachrichtlich		35,10%	

Kinder bis zum 3. Lebensjahr

Die Versorgungsquote ist die Summe der in den Einrichtungen und der Tages-pflege zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Kinder im Alter unter 3 Jahren.

Mit einer Versorgungsquote von 48,57 % liegt Buchenbach über dem Durchschnitt des Landkreises und etwa auf dem Niveau der Stadt Freiburg. Die Wartelisten für Krippenplätze in den örtlichen Einrichtungen zeigen jedoch, dass trotz vergleichsweise günstigen Kennzahlen ein akuter Bedarf kaum befriedigt werden kann.

Die Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach verfügen derzeit über 30 genehmigte Plätze in Krippengruppen. Die Zahl von 30 Betreuungsplätzen in den Einrichtungen steht einem wachsenden Bedarf gegenüber, so dass weitere Betreuungsangebote benötigt werden.

Kinder ab dem 3. Lebensjahr

Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr stehen derzeit 162 genehmigte Betreuungsplätze zur Verfügung. Zum Stichtag 01.09.2024 werden in Buchenbach lt. Melderegister jedoch lediglich 143 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren angemeldet sein.

Durch die zusätzliche altersgemischte Gruppe im Waldorfkindergarten hat sich die Ü3 Betreuungslage deutlich entspannt. Derzeit kann allen Eltern ein Ü3 Platz angeboten werden. Diese Situation ist jedoch stets auch dynamisch.

Inklusion im Rahmen der Bedarfsplanung

Kinder mit und ohne Behinderung sollen in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden soweit ihr Hilfebedarf dies zulässt (§2 Abs. 2 KiTaG). Diese Forderung muss auch durch die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bedarfsplanung angemessen berücksichtigt werden (§3 Abs. 3 KiTaG). Hierbei bleiben die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII unberührt.

Die Kindertageseinrichtungen in Buchenbach verfügen über keine gesonderten Inklusionsgruppen. Im Bedarfsfall können jedoch einzelne Inklusionsplätze im Rahmen der vorhandenen Gruppen und Einrichtungen bereitgestellt werden. Dabei sind dann die personellen, räumlichen und pädagogischen Erfordernisse im Einzelfall zu berücksichtigen. Für die Bedarfsplanung ergibt sich deshalb das Erfordernis ausreichend freie Plätze einzurichten, so dass im Falle einer entsprechenden Nachfrage ein geeigneter Platz genannt werden kann.

Auch wenn ein konkreter Bedarf in Buchenbach nicht regelmäßig vorliegt, so ist Inklusion doch eine Haltung, die bei Bedarfsbemessung und Betrieb der örtlichen Kindergärten durch die Bereitstellung inklusiver Betreuungsplätze einfließen sollte.

Maßnahmen

Kindergartenplätze für Kinder ab dem dritten Lebensjahr

Nach der Einrichtung einer zusätzlichen altersgemischten Gruppe „Haus Balma“ durch den Waldorfkindergarten, besteht bei dieser Altersgruppe kein aktueller Handlungsbedarf. Sofern der Eigentümer die baurechtlichen Fragestellungen mit dem Landratsamt klären kann, besteht bei einem etwaigen künftigen Bedarf jedoch weiterhin die Möglichkeit Betreuungsplätze durch die Errichtung eines Bauernhofkindergartens am Diezendorf zu schaffen.

Betreuungsplätze für Kinder vom ersten bis dritten Lebensjahr

Der unter 17. prognostizierte Bedarf bedingt die Schaffung von ca. 10 weiteren Krippenplätzen. Diese Plätze könnten in den örtlichen Kindertageseinrichtungen oder durch die Förderung von Kindertagespflegepersonen geschaffen werden.

Die Bereitstellung weiterer Plätze in den Einrichtungen bedeutet einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Gemeinde. Darüber hinaus ist eine zeitnahe Bereitstellung aufgrund der damit verbundenen Baumaßnahmen und des damit einhergehenden Planungs- und Genehmigungsaufwands kaum möglich. als effiziente Lösung bittet sich hier deshalb die Förderung von Kindertagespflegepersonen, insbesondere in der Form von „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ an.

Die Kindertagespflege als ein Baustein der Kindertagesbetreuung hat eine lange Tradition. Viele Familien wünschen sich ein familiennahes Betreuungsangebot, welches sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert und sich möglichst flexibel an den Erfordernissen des Familienlebens ausrichten lässt. Die Kindertagespflege ist in vielen Kommunen Bestandteil eines vielfältigen und bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes geworden.

Die Betreuung von Tageskindern in anderen geeigneten Räumen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist neben der Möglichkeit der Betreuung in eigenen Wohnräumen und der Betreuung im Haushalt der Eltern eine weitere Form der Kindertagespflege. In der Trennung des privaten Haushaltes und der beruflichen Kindertagesbetreuung sehen immer mehr Kindertagespflegepersonen eine attraktive Möglichkeit, Kindertagespflege zu gestalten

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erfährt aktuell eine große Unterstützung durch das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald und eine intensive Betreuung durch die dortige Fachstelle für Kindertagespflege.

Was ist Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen?

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist die Betreuung von Tageskindern in externen Räumlichkeiten, die nicht als eigene Wohnräume genutzt werden. Dieses können eigene, angemietete oder zur Verfügung gestellte Räume sein. Wichtig ist dabei das Kriterium, dass die Räume nicht gleichzeitig der Ort sind an dem die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wie viele Kinder können Kindertagespflegepersonen i.a.g.R. betreuen?

Zum einen besteht die Möglichkeit, dass eine Kindertagespflegeperson, die alleine betreut, andere geeignete Räume nutzt. Diese darf bis zu 5 Tageskinder gleichzeitig betreuen und maximal 10 Betreuungsplätze im Platz-Sharing anbieten.

Zum anderen können sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen-schließen und mehr als 5 Kinder, höchstens jedoch 9 Kinder betreuen. Jede dieser Kindertagespflegepersonen benötigt eine eigene Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem 8. Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft (nach §7 KiTaG) sein oder in der Kindertagespflege mit 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert sein sowie eine mindestens 5-jährige praktische Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorweisen können. (Quelle: Beschreibung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald)

Chancen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Buchenbach

In der Ortsmitte von Buchenbach werden die vormals als Filiale der Sparkasse genutzte Räume im Anwesen Hauptstraße 16 durch den Bauverein Breisgau zur Vermietung angeboten. Es handelt sich dabei die Filialräume im EG mit 86qm und die Küche und Sanitärräume mit 41qm im UG. Die angebotenen Räume sind nach erster Beurteilung durch die Fachstelle für Kindertagespflege als Räume geeignet. Der Bauverein wäre bereit die Räume für die vorgesehene Verwendung zu vermieten. Die genaue Abklärung mit den Fachämtern würde durch die Fachstelle für Kindertagespflege hausintern erfolgen. Über ein Untermietverhältnis mit den Tagespflegpersonen könnte die ausschließliche Betreuung für Kinder aus Buchenbach gewährleistet werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Voraussetzungen für die Einrichtung einer „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ im Anwesen Hauptstraße 16, Buchenbach, in Kooperation mit der Fachstelle für Kindertagespflege zu schaffen und dort Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren einzurichten.